

Anhang II

zum Kollektivvertrag für Angestellte von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik

Leistungen des Arbeitgebers, die laut Einkommensteuergesetz NICHT unter die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit fallen

§ 26: Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören nicht:

Z 4: Beträge, die aus Anlass einer Dienstreise als Reisevergütungen
(Fahrkostenvergütungen, Kilometergelder) und als Tagesgelder und Nächtigungsgelder
gezahlt werden:

Eine **Dienstreise** liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer über Auftrag des Arbeitgebers seinen Dienstort (Büro, Betriebsstätte, Werksgelände, Lager usw.) zur Durchführung von Dienstverrichtungen verlässt oder so weit weg von seinem ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) arbeitet, dass ihm eine tägliche Rückkehr an seinen ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zugemutet werden kann. Bei Arbeitnehmern, die ihre Dienstreise vom Wohnort aus antreten, tritt an die Stelle des Dienstortes der Wohnort (Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt, Familienwohnsitz).

a) Als **Kilometergelder** sind höchstens die den Bundesbediensteten zustehenden Sätze zu berücksichtigen. Fahrkostenvergütungen (Kilometergelder) sind auch Kosten, die vom Arbeitgeber höchstens für eine Fahrt pro Woche zum ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) für arbeitsfreie Tage gezahlt werden, wenn eine tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann und für die arbeitsfreien Tage kein steuerfreies Tagesgeld gezahlt wird. Werden Fahrten zu einem Einsatzort in einem Kalendermonat überwiegend unmittelbar vom Wohnort aus angetreten, liegen hinsichtlich dieses Einsatzortes ab dem Folgemonat Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vor.

b) Das **Tagesgeld** für **Inlandsdienstreisen** darf bis zu € 30,-- pro Tag betragen. Dauert eine Dienstreise länger als drei Stunden, so kann für jede angefangene Stunde ein Zwölftel gerechnet werden. Das volle Tagesgeld steht für 24 Stunden zu. Erfolgt eine Abrechnung des Tagesgeldes nach Kalendertagen, steht das Tagesgeld für den Kalendertag zu.

c) Wenn bei einer Inlandsdienstreise keine höheren Kosten für Nächtigung nachgewiesen werden, kann als **Nächtigungsgeld** einschließlich der Kosten des Frühstücks ein Betrag bis zu € 17,-- berücksichtigt werden.

d) Das Tagesgeld für **Auslandsdienstreisen** darf bis zum täglichen Höchstsatz der Auslandsreisesätze der Bundesbediensteten betragen. Dauert eine Dienstreise länger als drei Stunden, so kann für jede angefangene Stunde ein Zwölftel gerechnet werden. Das volle Tagesgeld steht für 24 Stunden zu. Erfolgt eine Abrechnung des Tagesgeldes nach Kalendertagen, steht das Tagesgeld für den Kalendertag zu.

e) Wenn bei einer Auslandsdienstreise keine höheren Kosten für Nächtigung einschließlich der Kosten des Frühstücks nachgewiesen werden, kann das den Bundesbediensteten zustehende Nächtigungsgeld der Höchststufe berücksichtigt werden.

Zahlt der Arbeitgeber höhere Beträge, so sind die die genannten Grenzen übersteigenden Beträge steuerpflichtiger Arbeitslohn.

(Dienst-)Reisen und Fahrtkostenersatz
(§ 26 Z 4 EStG; § 4 Abs 5 EStG; § 16 Abs 1 Z 9 EStG)

Fahrtkostenersatz für Dienstreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind steuer- und beitragsfrei.

Inlandsdienstreisen sind im Rahmen der nachstehenden Übersicht steuer- und beitragsfrei

- Tagesgeld	€ 30,--
- Nachweis tatsächlicher Kosten	nicht möglich
- Nächtigungsgelder ohne Nachweis	€ 17,--
- Nächtigungsgelder mit Nachweis tatsächlicher Kosten	möglich

Tagesgeld	€ 30,00
1/12	€ 2,50
4/12	€ 10,00
5/12	€ 12,50
6/12	€ 15,00
7/12	€ 17,50
8/12	€ 20,00
9/12	€ 22,50
10/12	€ 25,00
11/12	€ 27,50

Nächtigungsgeld: € 17,00

Die gesetzlich vorgegebenen **Pauschalsätze** für **Tagesgelder** sind immer anzuwenden, auch wenn die tatsächlichen Aufwendungen nachgewiesen werden. Das **Tagesgeld für Inlandsreisen** darf bis zu **€ 30,00** pro Tag betragen. Dauert eine Dienstreise länger als drei Stunden, kann für jede angefangene Stunde ein Zwölftel gerechnet werden. Der Mindestbetrag an Taggeld beläuft sich somit auf **€ 10,00**. Das **volle Tagesgeld** steht für **24 Stunden zu** - allerdings bereits ab einer (Dienst-)Reisedauer von 12 Stunden - ausgenommen eine lohngestaltende Vorschrift im Sinne des § 68 Abs 5 Z 1 bis 6 EStG sieht eine Abrechnung nach Kalendertagen vor; in diesem Fall steht das Taggeld für den Kalendertag zu. Das Tagesgeld ist einheitlich und unabhängig von der Höhe des Jahreseinkommens bzw. des Gewinnes.

Werden die tatsächlichen **Nächtigungskosten** nicht nachgewiesen, kann bei Inlandsnächtingungen nur der **gesetzliche Pauschbetrag** in der Höhe von **€ 17,--** lohnsteuerfrei bleiben bzw. als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden.

Ergänzend halten die Kollektivvertragsparteien am 24.10.2005 Folgendes fest:

Das Taggeld kann bei Inlandsdienstreisen jeweils um die folgenden Prozentsätze gekürzt werden, wenn dem Dienstnehmer folgende Mahlzeiten vom Dienstgeber oder einem Dritten zur Verfügung gestellt werden oder durch den Dienstgeber nach Vorlage des Beleges vergütet werden:

- Mittagessen: Kürzung des Taggelds um 50%;
- Abendessen: Kürzung des Taggelds um 50%.